

Individuelle Netzentgelte für atypische Netzkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Mit folgenden Letztverbrauchern in unserem Netzgebiet wurde eine Sondervereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV abgeschlossen und der Regulierungskammer Hessen angezeigt.

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Zählpunktbezeichnung	Aktenzeichen Regulierungskammer Hessen	Gültigkeitszeitraum
DE007205611180000103587002000S000	075 s 12 - 172 # 002	ab 01.01.2017

Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.